

# ROYAUME-UNI/ Angleterre et Pays de Galles<sup>1</sup>

## 1. Identification des héritiers et modalités de transmission des biens tombés en succession

Die Universalsukzession im schweizerischen oder kontinentaleuropäischen Sinn ist dem Recht von England und Wales (hiernach "englisches Recht")<sup>2</sup> unbekannt.

Der oder die "**persönlichen Vertreter**" (*personal representative*)<sup>3</sup> eines Erblassers hat keine eigentliche Eigentümerstellung am zur Erbmasse gehörenden Vermögen. Er haftet auch nicht persönlich für die Schulden des Erblassers oder der Erbmasse. Er vertritt vielmehr die Erbmasse und tritt gegenüber Dritten wie ein Eigentümer des zur Erbmasse gehörenden Vermögens und als Schuldner auf. Er darf aber keine persönlichen Vorteile aus der Erbmasse ziehen und sein persönliches Vermögen steht Gläubigern der Erbmasse nicht zur Verfügung. Aus der Sicht der englischen Rechtsordnung ist dieser Zustand mit der Unterscheidung zwischen "Common Law" und "Equity" und der subsidiären Unterscheidung zwischen "**legal title**" (Eigentumsrechte gemäss *Common Law*) und "**equitable title**" (Eigentumsrechte gemäss *Equity*) zu erklären. Aus schweizerischer Sicht kann der *personal representative* als Amtsträger verstanden werden, der kraft seines Amtes als Eigentümer der Erbmasse zu behandeln ist, dies jedoch nur damit er seine Pflichten erfüllen und seine Befugnisse wirkungsvoll ausüben kann.

Ein/e *personal representative* ist in erster Linie dazu verpflichtet, die Erbmasse zu verwalten, d.h. die die zur Erbmasse gehörenden Vermögenswerte zu identifizieren und unter seine Kontrolle zu bringen, die Schulden des Erblassers zu identifizieren und aus der Erbmasse zu begleichen, aber auch die Beerdigung zu organisieren und zu bezahlen, usw. Insoweit als dafür nötig ist er dazu befugt, auch gegenüber Behörden als Vertreter der Erbmasse aufzutreten und gerichtlich zu klagen. Er hat über seine Einnahmen und Ausgaben vollständig Rechnung zu führen und ist für seine Tätigkeit grundsätzlich jederzeit rechen-schaftspflichtig. Er darf die zur Erbmasse gehörenden Vermögenswerte nicht mit seinem persönlichen Eigentum vermischen.

Während dieser Phase des Erbgangs ist die *personal representative* nicht als *trustee* zu bewerten, ist aber **Pflichten** (und potenziellen Konsequenzen bei Pflichtverletzungen) unterstellt, die diejenigen **eines trustee sehr ähnlich sind**. Nach Abschluss der Phase der Erbverwaltung entsteht von Rechts wegen ein *trust* über die Netto-Erbmasse, dessen Vermögenswerte unter den Erben des Erblassers zu verteilen sind; in diesem Zeitpunkt erhält die *personal representative* den Status eines *trustee*.

Die Wichtigkeit dieser Differenzierung liegt darin, dass die Erben und andere erbbegünstigte Personen während der Erbverwaltung weder individuelle noch kollektive Ansprüche an die Erbmasse oder der *personal representative* geltend machen können und keine Eigentumsrechte an zur Erbmasse gehörenden Vermögenswerte haben. Sie sind **lediglich aktivlegitimiert**, mittels Klage eine ordentliche Verwaltung der Erbmasse zu verlangen, falls die *personal representative* ihre juristischen Verpflichtungen verletzen sollte. Nach Abschluss der Erbverwaltung werden die Erben und anderen Erbberechtigten in Begünstigte des *trust* verwandelt. Ab diesem Zeitpunkt haben sie den *equitable title* an den ihnen zukommenden Vermächtnissen oder Erbanteilen und können ihre persönlichen Ansprüche notfalls gerichtlich geltend machen. Volljährige,

---

<sup>1</sup> Décembre 2018. Une mise-à-jour du texte en 2020 est en cours.

<sup>2</sup> Das englische Erb- und Erbverwaltungsrecht ist nicht kodifiziert und stammt nur teilweise aus gesetzlichen Quellen. Die Rechtsprechung und Literatur sind wichtige Quellen. In der Erstellung dieses nationalen Beitrags haben wir als Doktrin berücksichtigt: R. Dey *et al.* (Hsg.), "Wills and Intestacy" in Lord MacKay of Clashfern *et al.* (Hsg.), *Halsbury's Laws of England*, 5. Aufl, London: LexisNexis, Bd. 103 und 103, Neuaufl. 2016; E. Gaudern & K. Biggs, *A Practitioner's Guide to Probate and the Administration of Estates*, 3. Aufl, London: Sildy, Simmonds & Hill Publishing, 2012; T. Prime & G. Scanlan, *The Law of Limitation*, 2. Aufl, Oxford: Oxford University Press, 2001; C. Russell, W. Cotton & R. Dew, *Ranking, Spicer & Pegler's Executorship Law, Trusts and Accounts*, 25. Aufl, London: Lexis Nexis Butterworths. 2005. Im Folgenden werden wir einzelne Veröffentlichungen nur dann zitieren, wenn sie im jeweiligen Zusammenhang die Hauptquelle darstellt.

<sup>3</sup> Siehe unten, Punkt 3. in diesem nationalen Bericht.

mündige Erben können die Übertragung ihrer Anteile (d.h. des *legal title*) vom *personal representative* an sich selbst gerichtlich erzwingen.

Zu den Aufgaben des *personal representative* gehört auch die Identifizierung der Erben und eventuellen Vermächtnisnehmer des Erblassers. Der *personal representative* hat diesbezüglich eine unbeschränkte Erfolgspflicht, d.h. er haftet persönlich, falls oder soweit er erbberechtigte Personen bei der Verteilung der Netto-Erbmasse nicht (oder nicht im richtigen Ausmass) berücksichtigt. Es obliegt allerdings einem unberücksichtigten Erben selbst, seine Ansprüche notfalls gerichtlich geltend zu machen.<sup>4</sup> Die vom *personal representative* vorgenommene Identifizierung der Erben und eventuellen Vermächtnisnehmern wird von keiner englischen Behörde oder Gericht von Amtes wegen geprüft oder ergänzt. *Personal representatives* haben in der Regel auch keine Listen erbberechtigter Personen zu erstellen oder einzureichen.

Eine *personal representative* ist nicht immer dazu verpflichtet, alle zur Erbmasse gehörenden Vermögenswerte in Geld zu verwerten, sondern kann (bzw. soll, unter bestimmten Umständen)<sup>5</sup> einzelne Vermögenswerte an bestimmte Erben oder Vermächtnisnehmer übertragen. Übertragungen finden grundsätzlich in drei Etappen statt: **(i) appropriation, (ii) assent und (iii) transfer**. Bei der ersten Etappe identifiziert die *personal representative* einen Vermögenswert,<sup>6</sup> der einer Erbin in (Teil)Erfüllung ihrer Erbansprüche übertragen werden kann und informiert sie darüber. Die Erbin (oder falls sie nicht mündig ist, ihr gesetzlich oder gerichtlich ernannter Vormund) kann diese "Bereitstellung" (*appropriation*) zustimmen oder ablehnen. Falls sie sich mit der Bereitstellung einverstanden gibt, erhält sie erstmals einen eigenen ungeteilten rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf den so identifizierten Vermögenswert. In der zweiten Etappe stimmt die *personal representative* der Übertragung zu (*assents*). Diese Zustimmung bewirkt von Rechts wegen die Übertragung des "equitable title" am Vermögenswert an die Erbin. Aus der Sicht der englischen Rechtsordnung gilt die Erbin ab diesem Zeitpunkt als echte Eigentümerin des Vermögenswertes, auch wenn sie nicht als Eigentümerin eingetragen oder im Besitz des Vermögenswertes ist. Bei beweglichen Vermögenswerten können Zustimmungen aus juristischer Sicht informell und sogar konkludent erfolgen. Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten wird aber stark empfohlen, dass *personal representatives* die Zustimmung systematisch schriftlich erteilen. Bei Immobilien verlangt das Gesetz schriftliche und von der *personal representative* unterzeichnete Zustimmungen.<sup>7</sup> Erst in der dritten Etappe sind die formellen Eigentumsrechte (d.h. der "legal title") an die Erbin zu übertragen (*transfer*). Die formellen Eigentumsrechte an beweglichen Sachen können grundsätzlich mittels körperlicher Besitzübergabe übertragen werden. Die Übertragung der formellen Eigentumsrechte an immateriellen Vermögenswerten (z.B. Bankkonten) oder Vermögenswerten mit auf den Namen des Eigentümers lautende Titeldokumenten oder Registereintragungen (z.B. Immobilien) ist mit administrativen Schritten verbunden. Bei der Übertragung einer englischen Immobilie muss<sup>8</sup> dem geographisch zuständigen Grundbuchregisteramt (***land registry office***) **die einschlägige Gebühr und das ausgefüllte Formular AP1 zusammen mit dem *grant of probate*, den *letters of administration* oder dem den *personal representative* ernennenden Gerichtsurteil<sup>9</sup> im Original**

<sup>4</sup> Diese Ansprüche sind gemäss section 22(a) des Limitation Act 1980 grundsätzlich einer Verjährungsfrist vom 12 Jahren unterstellt. In der Praxis ist der genaue Zeitpunkt, an der die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, oft schwer festzustellen; siehe Prime & Scanlan, *The Law of Limitation, op. cit.*, S. 319 bis 324. Diese gesetzliche Bestimmung gilt nicht für (i) Immobilien, die zur Erbmasse gehören, (ii) Klagen, dass ein Erbe wissentlich nicht berücksichtigt wurde und (iii) Fälle, in denen der *personal representative* selbst weiterhin in Besitz der zur Erbmasse gehörenden Vermögenswerte ist. Insoweit gilt grundsätzlich keine Verjährungsfrist; siehe Russell, Cotton & Dew, *Ranking, Spicer & Pegler's Executorship Law, Trusts and Accounts, op. cit.*, S. 140, RN. 9.75.

<sup>5</sup> Die in einem Testament als spezifische Vermächtnisse bezeichnete Vermögenswerte sind, wenn möglich, an die jeweiligen Vermächtnisnehmer zu übertragen. Insoweit als es sich bei den Vermögenswerten um Immobilien handelt, hat die *personal representative* allfällige Wünsche der Erben in Erfahrung zu bringen und diese insoweit als möglich zu berücksichtigen: *Trusts of Land and Appointment of Trustees Act 1996, section 11*.

<sup>6</sup> Falls oder insoweit als der Erblasser kein gültiges Testament hinterlassen hat und ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung zur Erbmasse gehört und eine Ehegattin oder zivile Partnerin des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes darin wohnte, kann die Ehegattin oder Partnerin den *personal representative* dazu zwingen, die Immobilie zu ihren Gunsten bereitzustellen; *Intestates' Estate Act 1952, schedule 2, subparagraph 1(1)*.

<sup>7</sup> *Administration of Estates Act 1925, subsection 36(4)*.

<sup>8</sup> Gemäss den Land Registration Rules 2003, rules 13(1) und 162(1).

<sup>9</sup> Siehe unten, Punkt 3. in diesem nationalen Bericht.

**vorgelegt werden.** Die Registerbeamten haben die Immobilie auf den im Formular genannten Erwerber zu übertragen, ohne die Rechtmässigkeit der Handlungen des *personal representative* zu prüfen, ausser insoweit als eine allfällige "Beschränkung" (*restriction*) der Übertragbarkeit der Immobilie im Register eingetragen ist.<sup>10</sup> Die für die Übertragung eines Bankkontos oder einer anderen Finanzanlage erforderlichen Schritte sind nicht gesetzlich geregelt. Jede Finanzinstitution kann das Verfahren und die dafür erforderlichen Unterlagen selbst gestalten.<sup>11</sup>

Die oben geschilderten Grundsätze führen dazu, dass der *personal representative* **nicht unbedingt<sup>12</sup> als formeller Eigentümer einer Immobilie oder Bankkonto des Erblassers einzutragen sei.** Sowohl der "equitable title" als auch der "legal title" an allen Vermögenswerten des Erblassers gehen von Rechts wegen zum Zeitpunkt des Todes auf den *personal representative* über (ausser wenn Eigentumsrechte mit dem Tod des Eigentümers entfallen<sup>13</sup> oder von einer *donatio mortis causa*<sup>14</sup> des Erblassers umfasst sind). Der *personal representative* kann der Übertragung einer Immobilie an einen oder mehreren Erben formell zustimmen (*assent*) und die Immobilie anschliessend mit der Zustimmung des oder der Erben verkaufen lassen. In diesem Fall wird der Reinerlös der Veräusserung den dazu berechtigten Erben zukommen und der Käufer anschliessend direkt als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Nach englischem Recht darf sich der *personal representative* nur dann selbst im Register eintragen lassen, wenn die Umstände den dadurch verursachten Aufwand rechtfertigen. Sollte sich z.B. abzeichnen, dass die Immobilie nach Abschluss der Erbverwaltung nicht direkt an Erben übertragen wird, kann der *personal representative* in dieser Eigenschaft eingetragen werden. Bezüglich einer englischen Immobilie hat der *personal representative* die oben erwähnten Unterlagen beim Grundbuchregisteramt einzureichen und wird mit der Formulierung, "A.B. in seiner Eigenschaft als executor / administrator der Erbmasse des X.Y, verstorben" (**A.B. as executor / administrator of the estate of X.Y, deceased**) als Eigentümer eingetragen.<sup>15</sup> Beim Abschluss der Erbverwaltung hat er anschliessend eine formelle Zustimmung (*assent*) zur Übertragung an die *trustees* zu erstellen.<sup>16</sup> Bankkonten können gemäss den gleichen Grundsätzen vom *personal representative* weitergeführt werden, falls das einschlägige Bankinstitut bereit ist, ihm Zeichnungsrechte zu erteilen, ohne den Namen des Kontoinhabers zu ändern.

<sup>10</sup> Land Registration Rules 2003, rule 162(2). Die vom Teil 8 der Land Registration Rules vorgesehenen "restrictions" beschränken die Rechtsgeschäfte die bezüglich einer Immobilie, oder die Umstände in denen bestimmte Rechtsgeschäfte ohne Kontrolle getätigt werden dürfen. So kann z.B. eine Person, die nicht-anerkannte Erbrechte geltend macht, grundsätzlich eine "Beschränkung" der Veräusserbarkeit einer zur Erbmasse gehörenden Immobilie anmelden.

<sup>11</sup> Siehe Gaudern & Biggs, *A Practitioner's Guide to Probate and the Administration of Estates*, op. cit, S. 328, RN. 19.9.3.

<sup>12</sup> Für Ausnahmen, s.unten.

<sup>13</sup> Z.B. geht eine bestimmte Art von Miteigentum (*joint tenancy interest*) nach englischem Recht beim Tod eines Miteigentümers automatisch zu Ende. Zu Lebzeiten erworbene Rechtsansprüche eines Erblassers können in der Regel auch nach seinem Tod von seinen *personal representative* geltend gemacht werden, auch mittels Gerichtsverfahren im Namen der Erbmasse; *Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1934, section 1*.

<sup>14</sup> Diesbezüglich unterscheidet das englische Recht zwischen einem Vermächtnis und einer *donatio mortis causa*.

<sup>15</sup> *Land Registration Rules 2003, rule 163*.

<sup>16</sup> Diese Norm gilt auch dann, wenn die *personal representatives* selbst *trustees* werden; siehe Gaudern & Biggs, *A Practitioner's Guide to Probate and the Administration of Estates*, op. cit, S. 327, RN. 19.8. Ein *trust*, das unbewegliche Eigentumswerte hält, sollte von zwei, drei oder vier *trustees* geführt werden. Die Maximalzahl ist von *section 34* des *Trustee Act 1925* festgelegt. Die Minimalzahl ist nicht gesetzlich festgelegt. Laut *subsection 27(2)* des *Law of Property Act 1925* ist im Falle einer Veräusserung einer in *trust* gehaltene Immobilie eine Quittung für die Zahlung des Kaufpreises allerdings nur dann rechtswirksam, wenn sie von wenigstens zwei *trustees* oder im Namen einer *trust corporation* unterzeichnet wurde.

## 2. Administration des successions avec élément d'extranéité

PRINCIPES DE BASE ET CRITERES DE RATTACHEMENT		RENOI			JURIDICTION ET RECONNAISSANCE	
Unité v. Scission <i>Nachlassseinheit v. Nachlassspaltung</i>	Exceptions au principe de base	Renvoi <i>Rückverweisung</i>	Renvoi ailleurs <i>Weiterverweisung</i>	Double renvoi <i>Foreign Court Theory</i>	Un seul for en principe compétent	Conventions bilatérales avec la Suisse
Scission	Non	Parfois	Parfois	Rarement	Non	Non

Das Vereinigte Königreich hat das Haager Abkommen von 1973 über internationale Erbverwaltung unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Das internationale Erb- und Erbverwaltungsrecht von England und Wales ist von diesen Instrumenten nicht betroffen. Die EU Verordnung Nr. 650/2012 ist (und war auch vor dem „Brexit“) nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar.

### 2.1. Internationale Zuständigkeit

Grundsätzlich<sup>17</sup> darf niemand Handlungen bezüglich der Vermögenswerte eines Erblassers vornehmen, bevor sie von einem englischen Gericht zur *personal representative* („persönliche Vertreterin“) der Erbmasse<sup>18</sup> ernannt wird. Dies gilt auch für ausländische Erben, Testamentsvollstrecker und sogar *personal representatives*, die in anderen der Tradition des englischen *common law* verbundenen Ländern ernannt wurden.<sup>19</sup> Die Frage der internationalen Zuständigkeit in Erbrechtsangelegenheiten ist aus der Sicht der englischen Rechtsordnung also eine Frage der Zuständigkeit für die Ernennung des *personal representative*.<sup>20</sup>

Die englischen Gerichte haben eine gesetzlich unbeschränkte **Zuständigkeit für die Ausübung einer Ermessenskompetenz bei der Ernennung der *personal representatives***.<sup>21</sup> Jede Person kann ihre Ernennung beantragen und niemand hat Anspruch auf Ernennung. In der langjährigen Rechtspraxis wird ein Antrag auf Ernennung als *personal representative* in England und Wales bezüglich des Nachlasses einer Person, die ihr *domicile* zum Zeitpunkt ihres Todes im Ausland hatte, regelmässig gutgeheissen, wenn der Antragsteller glaubhaft darstellen kann, dass zur Erbmasse gehörende Vermögenswerte sich in England oder Wales befinden und dass er gemäss dem *lex domicilii*<sup>22</sup> zur Verwaltung der Erbmasse berechtigt sei. Bezüglich

<sup>17</sup> Besondere Vorkehrungen wurden für Fälle geschaffen, in denen die Erbmasse einen geringfügigen Geldwert hat; siehe unten, Punkt 3. in diesem nationalen Bericht. Eine sehr spezifische Ausnahme besteht seit dem Inkrafttreten des *Revenue Act 1884, section 11*, geändert durch *section 19 des Revenue Act 1889*: ein im Ausland ernannter *personal representative* darf Gelder, die ihm im Rahmen einer vom im Ausland domizilierten Verstorbenen gehaltene Lebensversicherungspolice zustehen, an sich auszahlen lassen, ohne in England und Wales als *personal representative* ernannt zu werden.

<sup>18</sup> Siehe unten, Punkt 3. in diesem nationalen Bericht.

<sup>19</sup> Eine Ausnahme besteht zugunsten von in Nordirland oder in Schottland ernannte *personal representatives* in Fällen, in denen der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes dort domiziliert war. Die Ernennung eines solchen Vertreters ist gemäss *subsections 1(1) und 1(4) des Administration of Estates Act 1971* in England und Wales ohne Weiteres anzuerkennen. Eine Verfahrenserleichterung besteht gemäss dem *Colonial Probates Act 1892* zugunsten *personal representatives*, die in einem dem *Commonwealth of Nations* angehörenden Land (meistens ehemalige britische Kolonien) ernannt wurden, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes in dem Land domiziliert war; ihre *grants of probate* oder *letters of administration* können von der englischen *Probate Registry* (siehe unten, Punkt 3. in diesem nationalen Bericht) ohne weitergehende Untersuchungen "wiederherausgegeben" (*resealed*) werden, als wären sie englische Ernennungen.

<sup>20</sup> Im bekanntesten Kommentar zum englischen internationalen Privatrecht (Lord Collins of Mapesbury (Gen. Ed), *Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws*, 15. Aufl, London: Sweet & Maxwell, 2012) entspricht die in Rule 146, S. 1411 erhaltene Formulierung des Grundsatzes der Zuständigkeit englischer Gerichte diesen Ausgangspunkt.

<sup>21</sup> *Administration of Justice Act 1932, subsection 2(1)*, i.V.m. *Senior Courts Act 1981, subsection 25(1)*.

<sup>22</sup> Siehe unten, Punkt 2.2. in diesem nationalen Bericht.

dieser Berechtigung des Antragstellers üben die englischen Gerichte ihre Ermessenskompetenz grosszügig aus; bevorzugt wird ein im Land des letzten *domicile* ernannter *personal representative*, aber eine Stellung als Testamentsvollstrecker oder Erbe kann bereits ausschlaggebend sein. Sehr restriktiv sind die Gerichte im Gegenteil bezüglich der Erforderlichkeit irgendwelcher Vermögenswerte in England oder Wales; sollten keine vorhanden sein, hat der Antragsteller eine überzeugende Begründung seiner Ernennung als *personal representative* in England geltend zu machen. Am häufigsten sind solche Anträge erfolgreich, wenn die Ernennung eines englischen *personal representative* erforderlich ist, um die Voraussetzungen des Erbverwaltungsrechts des *lex domicilii* erfüllen zu können oder von einem Gericht im Ausland gefordert wird, z.B. um ein Gerichtsverfahren bezüglich des Nachlasses führen zu können.<sup>23</sup>

Im Anschluss an die Ernennung eines *personal representative* für England und Wales sind die englischen Gerichte für den Nachlass betreffend Rechtsfragen allgemein zuständig. Diese Zuständigkeit ist nicht auf in England und Wales belegene Vermögenswerte beschränkt. Die englischen Gerichte halten sich daher z.B. für die Frage der Gültigkeit eines von einem im Ausland domizilierten Erblassers im Ausland verfassten Testaments oder für die Identifizierung der im Ausland domizilierten Erben eines ausländischen Erblassers zuständig, gegebenenfalls unter Anwendung ausländischen Rechts.<sup>24</sup>

Eine extraterritoriale Wirkung der Ernennung einer Person als *personal representative* in England und Wales ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht ausgeschlossen. Die englische Rechtsordnung geht davon aus, dass alle andere Länder die gleiche Einstellung haben, wie ihre eigene, d.h. dass eine englische *personal representative* ihre Ernennung durch die Gerichte anderer Länder beantragen müsste, falls sie im Ausland tätig werden möchte. Die Frage der extraterritorialen Wirkung einer inländischen Urkunde stellt sich im Rahmen der englischen Erbrechtsordnung nicht.

Auf die Frage, ob ein für England und Wales ernannter *personal representative* auch solche Vermögenswerte verwaltet, die zur Erbmasse gehören, sich aber nicht in England oder Wales befinden, gibt die englische Rechtsordnung ebenfalls eine ausweichende Antwort: der *personal representative* ist nicht dazu verpflichtet, doch ist es auch nicht ausgeschlossen. Der *personal representative* kann mit anderen Worten frei entscheiden, ob er im Ausland gelegenes Vermögen unter seine Kontrolle bringen möchte, oder nicht.<sup>25</sup>

## 2.2. Anwendbares Recht

Das englische internationale Privatrecht<sup>26</sup> sieht eine grundlegende Spaltung zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Nachlass eines Erblassers vor. Diese ist aber bei Weitem nicht die einzige Unterscheidung, die aus der Sicht des englischen internationalen Privatrechts bei der Identifizierung des anwendbaren Rechts zu beachten ist.

Insoweit als es sich um einen gesetzlichen Erbgang handelt (ein "Erbgang ohne Testament", d.h. *intestate succession* in der englischen Konzeption), sind die Anknüpfungspunkte relativ einfach: der bewegliche Nachlass ist dem Recht am Ort des *domicile* des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes (*lex domicilii*), der

<sup>23</sup> Das Vorhandensein eines Vermögenswertes in England oder Wales war bis 1932 eine unumgängliche Voraussetzung der Ernennung eines *personal representative* der Erbmasse, zu der das Vermögenswert gehörte. Diese Voraussetzung wurde aufgehoben, bzw. aufgeweicht, um eine Patsituation zu vermeiden in Fällen, in denen eine Erbverwaltung gemäss englischem Recht von einer ausländischen Rechtsordnung gefordert wurde (z.B. wegen der Staatsbürgerschaft oder des letzten Domizils des Erblassers), die englische Rechtsordnung aber keine Erbverwaltung gemäss englischem Recht zuließ.

<sup>24</sup> Siehe unten, Punkt 2.2. in diesem nationalen Bericht.

<sup>25</sup> Das englische Gericht, das den *personal representative* ernannt, geht davon aus, dass er ebenfalls einer Ernennung durch ein ausländisches Gericht wird beantragen müssen, um die im Ausland gelegenen Vermögenswerte sichern zu können, prüft diese Vermutung aber nicht.

<sup>26</sup> Das englische internationale Privatrecht ist nicht kodifiziert. Der Gesetzgeber hat überhaupt nur am Rande dieses Rechtsgebietes interveniert. Die Rechtsprechung, eigentliche Hauptquelle des englischen internationalen Privatrechts, ist dermassen uneinheitlich und schwer verständlich, dass die Doktrin für dieses Rechtsgebiet als massgebend betrachtet wird. Bei den wichtigsten Kommentaren, die als Grundlage dieses Berichts benutzt wurden, handelt es sich um Lord Collins of Mapesbury (Gen. Ed), *Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws, op. cit.*, sowie *Cheshire, North and Fawcett: Private International Law*, 14. Aufl, Oxford: Oxford University Press, 2008.

**unbewegliche Nachlass** dem Recht am Ort, an dem sich das unbewegliche Vermögen **befindet** (*lex situs*), unterstellt. Falls mehrere zur Erbmasse gehörende Immobilien sich in verschiedenen Ländern befinden, ist die Vererbung jeder Immobilie separat, gemäss der jeweiligen *lex situs* zu beurteilen.

Insoweit als es sich um einen "testamentarischen Erbgang" handelt (*testate succession* in der englischen Konzeption), sind die Aspekte der formellen und der materiellen Gültigkeit des Testaments, der Auslegung des Testaments, der Testierfähigkeit des Erblassers und der Erbfähigkeit der genannten Erben und Vermächtnisnehmer, die mögliche Widerrufung des Testaments durch den Erblasser sowie die mögliche Aufhebung des Testaments von Rechtswegen alle separat zu behandeln. Die recht **unterschiedlichen Anknüpfungspunkte** wurden von der Rechtsprechung noch nicht alle klar festgestellt. Für die Zwecke dieses Berichts genügt die Feststellung, dass die Frage der **materiellen Gültigkeit** einer testamentarischen Vererbung eines unbeweglichen Vermögenswertes der *lex situs* unterstellt wird.<sup>27</sup>

Was die **Erbverwaltung** betrifft, sind grundsätzlich alle Fragen in Anwendung des Rechts des Landes, dessen Gerichte den *personal representative* ernannt haben, zu beantworten. Dieser Grundsatz führt in der Praxis zur Anwendung des *lex fori*; die englischen Gerichte halten sich nur dann für einen Erbgang zuständig, wenn sie einen *personal representative* ernannt haben und sie beurteilen seine Pflichten und Kompetenzen gemäss englischem Recht. Gelingt es einem englischen *personal representative* (mittels Ernennung als *personal representative* im Ausland oder auf anderer Weise), zur Erbmasse gehörende Vermögenswerte aus dem Ausland einzuholen, ist englisches Recht auf die Verwaltung auch dieser Vermögenswerte anzuwenden.

Bei der Identifizierung der für **Nachlassverfahren** einschlägigen Anknüpfungspunkte stellt sich die Frage, ob das englische internationale Privatrecht eine eventuelle Rück- oder Weiterverweisung des internationalen Privatrechts der bezeichneten Rechtsordnung an die englische Rechtsordnung oder die Rechtsordnung eines Drittstaates akzeptiert oder nicht. Auf diese Frage gibt es keine sichere Antwort. Die Autoren der beiden führenden Kommentare argumentieren, dass Verweise insbesondere bezüglich Immobilien beachtet werden sollten, da die Gerichte am *situs* effektiv die exklusive Kontrolle über die Immobilie haben und es daher wichtig ist, dass die englischen Gerichte so entscheiden, wie die Gerichte am *situs* entscheiden würden. Was die formelle Gültigkeit eines Testaments bezüglich Immobilien betrifft, hat der englische Gesetzgeber allerdings präzisiert,<sup>28</sup> dass der Anknüpfungspunkt des *lex situs* als Anwendbarkeit der materiellen Normen des *lex situs* zu verstehen und dass in den IPR-Normen des *lex situs* eventuell enthaltene Rück- oder Weiterverweisungen nicht zu berücksichtigen sind. In der juristischen Praxis ist es tatsächlich unvorhersehbar, wie ein bestimmter Richter oder Berufungsgericht in einem bestimmten Fall in dieser Frage entscheiden wird.

Insoweit als die von englischem internationalem Privatrecht benutzten Anknüpfungspunkte den Begriff des *domicile* benutzen,<sup>29</sup> d.h. auf das *lex domicilii* verweisen, ist eine begriffliche Präzisierung von höchster Wichtigkeit: "domicile" gemäss englischem Recht ist dem "Domizil" oder Wohnsitz gemäss schweizerischem Recht nicht gleichzustellen. Die zur Feststellung des "domicile" einer Person anzuwendenden Normen des englischen internationalen Privatrechts sind kompliziert und etwas eigenartig. So erhält z.B. jede Person bei Ihrer Geburt ein "**Ursprungsdomizil**" (*domicile of origin*), welches dem *domicile* ihres Vaters zum Zeitpunkt ihrer Geburt,<sup>30</sup> nicht aber unbedingt ihrem Geburtsort entspricht. Gibt die Person später im Leben ein *domicile* auf, ohne sofort ein neues *domicile* festzulegen, lebt dieses „Ursprungsdomizil“ (*domicile of origin*)

<sup>27</sup> Siehe Lord Collins of Mapesbury (Gen. Ed), *Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws, op. cit.*, S. 1430, RN. 27R-054 sowie die dort in der Fn. 109 zitierte englische und australische Rechtsprechung.

<sup>28</sup> Wills Act 1963, paragraph 2(1)(b).

<sup>29</sup> Es handelt sich nicht allein um die Anknüpfung an das Recht am Ort des *domicile* eines Erblassers zur Zeit seines Todes. Es kann sich auch um das *domicile* zu einem anderen Zeitpunkt handeln, z.B. das *domicile* eines Erblassers am Tag an dem er sein Testament errichtet hat oder das *domicile* einer Ehegattin am Tag der Schliessung ihrer Ehe.

<sup>30</sup> Wird ein Kind ausserehelich oder nach dem Tod dessen Vaters geboren, nimmt es als Ursprungsdomizil das *domicile* dessen Mutter zum Zeitpunkt dessen Geburt. Ein adoptiertes Kind ist für die Zwecke des Domizilrechts so zu behandeln, als wäre es als eheliches Kind der Adoptiveltern geboren worden: *Adoption and Children Act 2002, section 67.*

von Rechts wegen wieder auf, auch wenn die Person tatsächlich niemals dort wohnhaft gewesen ist. Eine englische Anknüpfung an das *lex domicilii* kann daher zu einer ganz anderen Rechtsordnung führen als diejenige des Domizils oder des Wohnsitzes nach schweizerischer oder sonstiger kontinentaleuropäischer Auffassung.

Schliesslich erscheinen an dieser Stelle einige Bemerkungen zur Testamentsfreiheit nach englischem materiellem Erbrecht angebracht. Das englische Recht erlaubt es jedem Erblasser die Begünstigten seines Nachlasses nach seiner freien Wahl in einem Testament zu bestimmen. Seine Ehegattin und seine Nachkommen braucht er im Testament nicht zu berücksichtigen. Das englische Erbrecht kennt **keine Pflichtteile**. Ein Erblasser kann z.B. rechtswirksam vorsehen, dass sein gesamter Nachlass einem Verein oder einem Bekannten zukommen soll und dass seine Kinder vom Erbe gänzlich ausgeschlossen sind. Für Fälle, in denen die Witwe und/oder die Kinder eines wohlhabenden Erblassers infolge der Anwendung dieses Grundsatzes auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat der englische Gesetzgeber ein eigenes Gesetz (Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act 1975) erlassen. Dieses Gesetz erlaubt es Personen, die vom Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich finanziell abhängig waren, einen Gerichtsantrag auf eine Zuwendung aus der Netto-Erbmasse zu stellen. Eine solche Antragstellerin hat den Richter davon zu überzeugen, dass (i) sich das *domicile* des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes in England oder Wales befand, (ii) die Antragstellerin ein Kind, die Gattin, eine ehemalige Gattin oder die Lebensgefährtin des Erblassers war oder tatsächlich gänzlich oder teilweise vom Erblasser finanziell unterhalten wurde und (iii) das anwendbare Erbrecht (gemäss Testament, gesetzlichem Erbgang oder einer Kombination aus beiden) dazu führen würde, dass sie nicht angemessen finanziell versorgt sein würde. Entscheidet die Richterin zugunsten der Antragstellerin, kann sie die Zahlung einer gerichtlich festgelegten Summe oder die Übertragung eines oder mehrerer bestimmter Vermögenswerte aus der Erbmasse anordnen, bevor die (übrige) Netto-Erbmasse gemäss den erbrechtlichen Normen verteilt wird. Eine ausländische Gerichtsentscheidung gemäss diesem Gesetz ist nicht anerkennungsfähig in England und Wales. Die englischen Gerichte behaupten, der englische Gesetzgeber habe ihnen eine Ermessenskompetenz erteilt, die ausschliesslich von ihnen ausgeübt werden kann.

### 3. Certificats et documents susceptibles d'être émis dans le cadre d'une succession

Ein Nachlassverfahren beginnt nach englischer Auffassung mit einem Antrag auf Ernennung als *personal representative* der Erbmasse.<sup>31</sup> Der Antrag ist beim Gerichtsschreiberamt (*registry*) der Familienrechtsabteilung (*Family Division*) des *High Court of Justice of England and Wales* einzureichen.

Falls der Erblasser ein nicht-widerrufenes Testament hinterlassen hat, das Testament ein oder mehrere Testamentsvollstrecker nennt und wenigstens ein genannter Vollstrecker seine Ernennung als *personal representative* beantragen kann und möchte, handelt es sich bei der Eingabe um einen "Antrag auf der Erteilung des Beweises" (***application for a grant of probate***). Falls der Erblasser kein Testament hinterlassen hat, handelt es sich bei der Eingabe um einen "Antrag auf Verwaltungsbriefe" (***application for letters of administration***). Falls der Erblasser ein nicht-widerrufenes Testament hinterlassen hat, das Testament aber keinen Testamentsvollstrecker nennt, oder kein genannter Vollstrecker in der Lage oder gewillt ist, seine Ernennung als *personal representative* zu beantragen, handelt es sich bei der Eingabe um einen "Antrag auf Verwaltungsbriefe mit dem Testament im Anhang" (***application for letters of administration cum testamento annexo***). Es kann vorkommen, dass ein oder mehrere Vollstrecker oder Verwalter (alle) sterben, bevor eine Erbverwaltung abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann eine andere Person einen "Antrag auf Verwaltungsbriefe für nichtverwaltete Güter" (***application for letters of administration de bonis non administrati***) stellen.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Vgl. oben, Punkte 1. und 2.1. in diesem nationalen Bericht.

<sup>32</sup> Stirbt ein Testamentsvollstrecker bevor er die Erbverwaltung abgeschlossen hat, geht die *personal representation* allerdings von Rechtswegen auf seinem eigenen Testamentsvollstrecker über, falls er einen genannt hat und dieser anschliessend als sein *personal representative* ernannt worden ist.

Grundsätzlich kann **jede natürliche Person** als *personal representative* ernannt werden. Eine Minderjährige (die z.B. testamentarisch als Vollstreckerin genannt wurde oder die hauptsächliche gesetzliche Erbin eines Erblassers ist) kann ihre Ernennung allerdings nicht selbst beantragen. Ihre Eltern oder ihr Vormund können oder kann die Ernennung an ihrer Stelle bis zu ihrer Volljährigkeit beantragen. In einem solchen Fall wird ein "Antrag auf Verwaltungsbriefe während der Minderjährigkeit" (*application for letters of administration durante minore aetate*) gestellt, gegebenenfalls "mit dem Testament im Anhang" (*cum testamento annexo*). Auch eine wegen Urteilsunfähigkeit geschäftsunfähige Person kann ihre Ernennung nicht selbst beantragen. Ihr gerichtlich oder in einer Vollmacht bestellter „Vormund“ (*guardian*) oder eine gesetzliche Erbin kann an ihrer Stelle und in ihrem Namen Verwaltungsbriefe (*letters of administration*) beantragen. Bei der Ernennung eines *personal representative* übt das Gericht, bzw. das Gerichtsschreiberamt immer eine Ermessenskompetenz aus. Ein Antrag kann somit abgelehnt werden, weil die Antragstellerin dem Gericht "ungeeignet" (*unsuitable*) erscheint.<sup>33</sup> In der Praxis werden von Konkursschuldnerinnen oder Straftäterinnen gestellte Anträge häufig abgelehnt.<sup>34</sup> Jede natürliche Person, die ihre Ernennung als *personal representative* beantragen möchte, kann zu diesem Zweck oder allgemein einen Bevollmächtigten (*attorney*) bestellen. Falls eine im Ausland wohnhafte Person ihre Ernennung als *personal representative* in England und Wales beantragen möchte, ist es praktisch sinnvoll, einem englischen Bevollmächtigten zu ernennen.

**Juristische Personen** können **grundsätzlich nicht als *personal representatives*** ernannt werden. Zu diesem Grundsatz gibt es eine gesetzliche Ausnahme zugunsten sog. "Treuhandgesellschaften" (***trust corporations***). Es handelt sich um in einem EU-Mitgliedstaat eingetragene Gesellschaften, deren Statuten eine Geschäftstätigkeit als *trustee* ausdrücklich vorsehen und die bestimmte Mindestkapitaleinlagen halten. Die Ernennung einer *trust corporation* als *personal representative* eines Nachlasses hat gewisse Vorteile. Sie kann z.B. als alleinige *personal representative* ernannt werden in Fällen, wo mindestens zwei natürliche Personen ernannt werden müssten, d.h. wo eine oder mehrere Erbberechtigte minderjährig sind oder ein Nutzungsrecht zu Lebzeiten (*life interest*) erben werden. In solchen und anderen Fällen, in denen die Netto-Erbmasse bei Abschluss der Erbverwaltung nicht sofort vollständig verteilt werden kann, übernimmt die *trust corporation* gleich selbst die Funktion des *trustee*.<sup>35</sup> Diese Vorteile sind allerdings mit Kosten verbunden. Anders als natürliche Personen sind *trust corporations* grundsätzlich berechtigt, für ihre Dienste als *personal representatives* Entgelt zu verlangen. Das gilt ebenfalls bei der Ernennung des *Public Trustee*,<sup>36</sup> des *Official Solicitor*<sup>37</sup> oder des *Treasury Solicitor*,<sup>38</sup> die gesetzlich ebenfalls als *trust corporations* gelten.

Es gibt **kein englisches Erbschaftsamt**, welches Nachlassverwaltungen allgemein beaufsichtigen oder selbst durchführen kann. Die zweite Alternative war zeitweilig vorgesehen. Der englische Gesetzgeber hat 1906 das Amt des "Öffentlichen Treuhänders" (*Public Trustee*) geschaffen, u.a. um kleine Erbmassen zu verwalten, insb. in Fällen, in denen die Erbberechtigten "wenig zahlungskräftig sind" (*are of small means*). Die ursprünglich festgelegte und seither niemals erhöhte Obergrenze des Gesamtwertes einer einschlägigen Erbmasse (UK£ 1'000.-) ist aber so niedrig, dass diese Option gegenwärtig nicht mehr besteht. Im Bereich der Nachlassverwaltung beschäftigt sich das Amt des *Public Trustee* heute nur mit Fällen, in denen es sich beim hauptsächlichen Erbberechtigten um eine minderjährige oder handlungsunfähige Person handelt und kein kompetenter Willensvollstrecker oder Nachlassverwalter zur Verfügung steht. In

<sup>33</sup> Gemäss subsection 116(1) des *Senior Courts Act 1981*.

<sup>34</sup> Siehe Russell, Cotton & Dew, *Ranking, Spicer & Pegler's Executorship Law, Trusts and Accounts*, op. cit, S. 73, RN. 5.11. In dessen Einladung an potenzielle Testamentsverfasser bezeichnet das Amt des *Public Trustee* die Kategorie "geeigneter" Antragsteller als "someone who's over 18, isn't bankrupt and doesn't have a criminal conviction".

<sup>35</sup> Vgl. oben, Punkt 1. in diesem nationalen Bericht.

<sup>36</sup> Siehe weiter unten, diesen Punkt 3. in diesem nationalen Bericht.

<sup>37</sup> Das Amt des *Official Solicitor* agiert als Anwalt minderjähriger Personen bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen oder in Fällen, in denen die Interessen eines Kindes in einem Gerichtsverfahren separat vertreten werden sollten.

<sup>38</sup> Der *Treasury Solicitor* ist seit 2015 Direktor des *Government Legal Department*, hauptsächlicher juristischer Dienst der britischen Staatsverwaltung und anwaltlicher Vertreter des Staates.

solchen Fällen hat dieses Amt die Ermessenskompetenz, seine eigene Ernennung als *personal representative* der Erbmasse zu beantragen.<sup>39</sup>

Das Vereinigte Königreich hat **Abkommen** mit verschiedenen Staaten geschlossen, um die Stellung eines Antrags durch einen **Konsularbeamten** zu ermöglichen im Namen einer Person, die die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Staates besitzt und nicht in England oder Wales wohnhaft ist. Entsprechende Abkommen wurden mit Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, nicht aber mit der Schweiz geschlossen.

*Personal representatives* sind für die Erbverwaltung persönlich verantwortlich und können ihre Pflichten und potentielle Haftung nicht übertragen. Sie können sich aber von professionellen Beratern unterstützen lassen und sind dazu berechtigt, deren Honorare als Spesen der Erbverwaltung aus der Erbmasse zu bezahlen. Im Ergebnis kann bereits ein Antrag auf Ernennung von der Antragstellerin oder ihre Bevollmächtigte selbst eingereicht werden, oder ein "Beweispraktiker" (*probate practitioner*) kann die Aufgabe übernehmen. Als "Beweispraktiker" gelten ausschliesslich in England und Wales zugelassene Rechtsanwälte (*barristers* sowie *solicitors*), Assessoren (*legal executives*), Notare (*notaries public*), Buchhalter (*chartered accountants*) und Verfasser von Immobilienübertragungsurkunden (*licensed conveyancers*).

Ist ein Antrag erfolgreich, wird dem oder den Antragsteller(n) eine **Urkunde** ausgestellt. Falls es sich um ein *grant of probate* handelt, ernennt sie den Antragsteller namentlich zum *executor* (oder *executrix* falls weiblich) des Testaments. Falls es sich um *letters of administration* handelt, ernennt sie den Antragsteller namentlich zum *administrator* (oder *administratrix* falls weiblich) des Nachlasses. Die Urkunde trägt das Amtssiegel der Familienrechtsabteilung (*Family Division*) des *High Court of Justice of England and Wales* und ist entweder vom Bezirksregistervorsteher (*District Registrar of Probate*) oder von einem Beamten des Gerichtsschreiberamtes im Auftrag des Präsidenten der Familienrechtsabteilung unterzeichnet. Hat der Erblasser ein vermutlich gültiges Testament hinterlassen, ist eine Photokopie davon, zusammen mit allfälligen vom Erblasser verfassten Änderungen (*codicils*) der Urkunde angeheftet. Anträge auf Ernennung werden gewöhnlich von "Beweispraktikern" (*probate practitioners*) auf dem Postweg eingereicht und falls die Antragsunterlagen keine Fragen aufwerfen, werden die Urkunden sieben bis vierzehn Tage später den "Beweispraktikern" per Post zugestellt. In der Regel stellt diese Urkunde die **einzige amtliche Bescheinigung** eines Nachlassverfahrens da. Sie dient in erster Linie als Legitimation des *personal representative*, z.B. gegenüber Immobilienregisterämter, in denen der Erblasser als Eigentümer oder in einer sonstigen Eigenschaft eingetragen ist, oder gegenüber Finanzinstituten, bei denen der Erblasser Kontos geführt oder sonstige Einlagen hatte.

Verschiedene Einzelheiten jeder Ernennung werden in einem **elektronischen Index** eingetragen. Dieser Index ist der Öffentlichkeit zugänglich. Er kann im Hauptregisteramt<sup>40</sup> oder in einem der Bezirksregisterämter persönlich konsultiert werden und ist ebenfalls auf Internet (<https://www.gov.uk/search-will-probate>) verfügbar, wobei nur nach dem Namen des Verstorbenen und/oder dem Todesdatum gesucht werden kann. Auf beiden Wegen können im Anschluss an einer erfolgreichen Suche Kopien der den *personal representatives* ausgestellten Urkunden sowie gegebenenfalls des Testaments bestellt werden. Aus diesen Kopien können die Namen und Adressen der *personal representatives* entnommen werden.

Die bisher unter diesem Punkt formulierten Ausführungen gehen davon aus, dass ein Antrag auf Ernennung als *personal representative* unter allen betroffenen Personen (Familienangehörige und Gläubiger des Erblassers, Steuerbehörden, usw.) unstrittig ist. In der weit überwiegenden Mehrheit aller Todesfälle trifft dies zu und wird das oben beschriebene Verfahren (*non-contentious probate*) durchgeführt. Es kommt ab und zu vor, dass die Gültigkeit eines vorgelegten Testaments in Frage gestellt, die Eignung eines

<sup>39</sup> Das Amt des Public Trustee lädt auf dessen Internetseite (<https://www.gov.uk/public-trustee-executor-will> - am 01.2.2017 zuletzt besichtigt) dazu ein, dieses Amt in einschlägigen Umständen als Testamentsvollstrecker zu nennen. Das Amt kann als *personal representative* eines Erblassers ernannt werden, der zum Zeitpunkt seines Todes im Ausland domiziliert war; siehe R. D'Costa, P. Teverson & T. Synak, *Tristram and Coote's Probate Practice*, 31. Aufl, London: Reed Elsevier / LexisNexis, 2015, S. 436, Abs. 9.73.

<sup>40</sup> Probate Department of the Principal Registry of the Family Division, First Avenue House, 42-49 High Holborn, GB – London WC1V 6NP.

Antragstellers angefochten oder deren Ernennung bestritten wird. Es obliegt der Person, welche Einwände geltend machen möchte, ihre Absicht persönlich oder mittels anwaltlicher Vertretung beim Gerichtsschreiberamt anzumelden. Diese wird die Frage normalerweise einem erstinstanzlichen Richter (*District Judge*) vorlegen. Er kann in der Sache selbst entscheiden, oder Anweisungen für die Eröffnung eines "strittigen Beweisverfahrens" (*contentious probate proceedings*) geben. Strittige Beweisverfahren finden grundsätzlich vor der für Fragen des *Equity* zuständigen "Kanzleiabteilung" (*Chancery Division*) des *High Court of Justice of England and Wales* statt. Nach der Ernennung eines *personal representative* sind Anträge beim Gerichtsschreiberamt (*Chancery Chambers*) dieser Abteilung einzureichen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass ein vorher unbekanntes Testament errichtet wurde, dass ein eingereichtes Testament ungültig ist, oder dass ein *personal representative* nicht hätte ernannt werden sollen, kann jede interessierte Person die Widerrufung der Urkunde, bzw. die Aufhebung der Ernennung des *personal representative* beantragen.<sup>41</sup> In einem solchen Fall hat der *personal representative* die ihm ausgestellte Urkunde sofort beim Gerichtsschreiberamt zu hinterlegen. Auch die von *personal representative* vorgenommene Verwaltungsschritte können auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. So kann z.B. ein (potenzieller) Erbe die vom *personal representative* vorgeschlagene oder durchgeführte Verteilung der Netto-Erbmasse anfechten.<sup>42</sup> Die Identifizierung aller Erben und Vermächtnisnehmer eines Erblassers kann bei Bedarf in diesem Rahmen vom Gericht verlangt werden.

Da ein von einem *personal representative* geführtes Erbverwaltungsverfahren kompliziert ist und kostspielig sein kann, haben einige der Tradition des *common law* verbundene Länder ein vereinfachtes Verfahren für "kleine Nachlässe" eingeführt. Für England und Wales gibt es keine entsprechenden Vorschriften. Eine Vielzahl an unkoordinierten Gesetzesvorschriften ermöglichen allerdings die Auszahlung sehr beschränkter Summen, auch wenn keine *personal representative* ernannt worden ist, an einen Erben des Verstorbenen oder an eine Person, die ihre Ernennung als *personal representative* beantragen könnte. Solche Gesetzesvorschriften betreffen z.B. britische nationale Spareinlagen, Vorsorgekonten bei Bausparkassen, Vorsorgegenossenschaften oder Gewerkschaften, bei Gericht eingezahlte Gelder oder Besoldungsguthaben britischer Militärangehöriger oder Beamten. Die Maximalsumme, die derzeit in diesem Rahmen ausgezahlt werden kann, beträgt UK£ 5'000.- pro Guthaben.<sup>43</sup> Die einschlägige Institution ist allerdings nicht verpflichtet, diese oder eine niedrigere Summe auszuführen; ist sie nicht von der Erbberechtigung des Antragsstellers überzeugt, kann sie auf der Vorlage eines *grant of probate* oder *letters of administration* bestehen.

#### 4. Evaluation en fonction de l'art. 65 ORF

Es gibt in England und Wales **keine Urkunde oder andere amtliche Bestätigung**, die einer Erbbescheinigung nach Art. 559 formell oder funktionell gleichgestellt werden könnte.

Eine Liste aller Erben (und gegebenenfalls Vermächtnisbegünstigter) eines Erblassers kann bei Bedarf von einem englischen Gericht in der Form eines Urteils festgelegt werden.<sup>44</sup> Ein solches Urteil setzt ein relativ langes und kostspieliges Gerichtsverfahren voraus. In der Praxis werden solche Verfahren relativ selten eingeleitet und führen noch seltener zu einem Urteil.

Laut englischem Recht ist eine *personal representative* dazu berechtigt, zur Erbmasse gehörende Vermögenswerte (Mobilien und Immobilien) in Besitz zu nehmen oder anderweitig sicherzustellen. Unter

<sup>41</sup> Grundsätzlich kann das Gericht in einem solchen Fall einen neuen *personal representative* ernennen, wonach das Gerichtsurteil als Legitimation des neuen Vertreters gilt. In der Praxis würde das Gericht aber höchstwahrscheinlich die Erstellung einer neuen Urkunde (*grant of probate* oder *letters of administration*) durch das Gerichtsschreiberamt der Familienrechtsabteilung anordnen.

<sup>42</sup> Vgl. oben, Punkt 1. in diesem nationalen Bericht.

<sup>43</sup> Gemäss das *Administration of Estates (Small Payments) Act 1965* i.V.m. der *Administration of Estates (Small Payments)(Increase of Limit) Order 1984*, bezüglich Erblasser, die am oder seit dem 11. Mai 1984 gestorben sind.

<sup>44</sup> Siehe oben, den vorletzten Absatz unter Punkt 3. in diesem nationalen Bericht.

geeigneten Umständen kann sie ihre Eintragung im Immobilienregister als Verfügungsberechtigte über Grundeigentum beantragen (siehe oben, den letzten Absatz unter Punkt 1 in diesem Landesbericht). Sollte ein Grundbuchregisterführer eine *personal representative* an der Stelle eines verstorbenen Grundeigentümers eintragen wollen, müsste er die Vorlage der Urkunde (*grant of probate, letters of administration, letters of administration cum testamento annexo, letters of administration de bonis non administrati* oder in seltenen Fällen, ein Gerichtsurteil), die die Ernennung der Vertreterin beweist, verlangen. Daraufhin könnte diese Person in der Form, "A.B. in ihrer Eigenschaft als persönliche Vertreterin der Erbmasse des X.Y, verstorben", eingetragen werden. Diese Formulierung lässt erkennen, dass die im Grundbuchregister eingetragene Person nicht persönlich als Eigentümerin zu betrachten ist.